**Hanjo Schild**
**BBJ Servis gGmbH - Zentrale Beratungsstelle für Träger der Jugendhilfe**

# Kooperation zwischen Arbeitsverwaltung, Jugendhilfe & Sozialamt und den Erfahrungen aus der Sicht der Jugendberufshilfe

## 1. Vorbemerkungen

Bei der Vorbereitung dieser Tagung haben sich mir ein paar Fragen aufgedrängt, die ich Ihnen nicht vorenthalten will:

1. Die erste Frage war eher rhetorischer Natur: Welchen Grund zur (vermehrten) Kooperation gibt es überhaupt bei der Verbesserung der Chancen und Möglichkeiten junger Menschen und insbesondere bei der beruflichen Integration?

Reichen die bisherigen Abstimmungsprozesse, die Verpflichtungen und die Vereinbarungen (und die dazu gehörenden Abgrenzungen) nicht aus? Liegen in den jeweiligen Spezialisierungen und Einzeldisziplinen nicht auch Stärken, nach dem Motto: die Welt wird komplizierter, also müssen auch die gestaltenden und begleitenden Systeme komplizierter und (aus-)differenzierter werden? Oder anders herum: liegen in den jeweils bestehenden und vermuteten Lücken nicht auch Chancen der Gestaltung (und ggf. auch der Umgehung) ?

Kooperation und Vernetzung sind andererseits nicht nur in der sozialen Arbeit höchstaktuell: vernetztes Wirtschaften und Arbeiten, vernetztes Denken und vernetztes Lernen sind die Zauberworte unserer Zeit. Jeremy Rifkin („Das Ende der Arbeit") hat daraus ein neues Zeitalter gemacht: Das Zeitalter der Netzwerkwirtschaft: „Im kommenden Zeitalter treten Netzwerke an die Stelle der Märkte, und aus dem Streben nach Eigentum wird Streben nach ACCESS, nach Zugang, nach Zugriff auf das, was diese Netzwerke zu bieten haben....Die Kinder....wachsen heute in einer Welt der Netzwerke und Verbindungen auf.... Es geht nicht mehr um Wettbewerb, sondern um Kooperation, um Denken in Systemen und um Konsensbildung." (Jeremy Rifkin: The Age of Access; Frankfurt/New York 2000. Vgl. auch Süddeutsche Zeitung vom 23.8.2000)

Ist das die Botschaft? Wenn ja, müssen wir uns mit der Frage beschäftigen, was heißt das für eine Politik des Sozialen, für unser Thema des Zugangs zu Arbeit und Beruf ? Denn diese Formen des Wirtschaftens werden alle Lebensbereiche, die Kultur, das Soziale, das Private durchdringen.

Und weitergehend muss dann gefragt werden: Was heißt das dann für eine soziale Koproduktion und die Entwicklung sozialer Räume?

Ich werde und kann hierauf, um es vorweg zu nehmen, keine Antwort zu geben versuchen. Vielleicht bringen uns diese Veranstaltung hier, insbesondere aber das Programm Soziale Stadt und E&C an sich ein Stück weiter. Schon eher ist möglich und mein Ziel, auf die folgenden Fragen eine Antwort zu geben:

2. Was ist bisher eigentlich in dem Bereich der Kooperation schon alles geschehen? Wo befinden wir uns heute ? Welche gesetzlichen Grundlagen existieren ? Welche Vereinbarungen und Empfehlungen und Richtlinien ? Welche Praxis gibt es, aber auch welche Defizite? Was versteht man eigentlich aus Sicht der Jugendberufshilfe unter Kooperation ? Welche Handlungsempfehlungen sind programmatisch, aber auch praxisbezogen zu geben? Was ist das Resumee ?

Entlang dieser Fragen habe ich meinen Vortrag aufgebaut. Ich habe also neben den obligatorischen Vorbemerkungen vier Abschnitte vorgesehen:

- Vom Verbund zur Kooperation: ein Blick zurück
- Von der Theorie zur Praxis: ein Blick in die Gegenwart
- Handlungsempfehlungen:ein Blick in die Zukunft und ein
- kurzes Resumée.

Dabei möchte ich voraus schicken: ich werde mich nicht auf die Frage beschränken, welche Kooperation die drei genannten Ämter untereinander eingehen und pflegen (sollten); diese Kooperation ist sehr sinnvoll und notwendig und auch überfällig; aber aus Sicht der Jugendberufshilfe greift sie zu kurz. Erfolgreiche Kooperation muss darüberhinaus gehen.

1. Zuguterletzt noch eine letzte Vorbemerkung: Welchen Blickwinkel werde ich einnehmen, denn ich soll ja aus der Sicht der Jugendberufshilfe auf die Kooperation schauen? Was ist die Jugendberufshilfe überhaupt?

Zur Jugendberufshilfe gehören „alle Beratungs- und Betreuungsangebote im Übergang von der Schule in den Beruf (inkl. der Arbeit mit SchülerInnen), berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, sozialpädagogisch orientierte Berufsausbildung, sozialpädagogisch begleitete Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte sowie die arbeitsweltorientierte Jugendsozialarbeit" (Paul Fülbier: Jugendsozialarbeit; in:

Kreft / Mielenz (Hrsg.: Wörterbuch Soziale Arbeit, Weinheim und Basel 1996). Folgt man dieser Definition, gibt es viele Verantwortlichkeiten bei der Hilfe und Unterstützung zur beruflichen Integration junger Menschen. Wer aber leistet alles Jugendberufshilfe? Ja nicht nur die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, sondern auch die Arbeitsämter, die Sozialämter, die Schulen und Berufsschulen, die Wirtschaft und nicht zuletzt die gesamte Trägerlandschaft. Ich habe entschieden: aus Sicht der Jugendberufshilfe heißt für mich zunächst und vorrangig aus Sicht der Jugendhilfe, aber weder aus Sicht der öffentlichen Jugendhilfe, noch aus Sicht der freien Träger der Jugendhilfe, vielleicht eher aus Sicht der Adressaten im Sinne einer Anwaltsfunktion. Das trifft es eben aber auch nur ungefähr. Es ist in erster Linie auch eine Sicht von außen, die ich als Berater einzunehmen habe.

Schließlich möchte ich noch anmerken, dass ich mich bei der Frage, ob ich das Glas halb voll oder halb leer darstelle, dafür entschieden habe, es als halb leer darzustellen - alleine schon um Sie zu noch mehr Kooperation anzustacheln.

Nun zum Thema der Kooperation aus Sicht der Jugendberufshilfe.

## 2. Vom Verbund zur Kooperation – ein Blick zurück

Ich beschäftige mich hier zunächst mit einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung der letzten 20 Jahre:

- von der Einmischungsstrategie
- über Verbundsysteme
- und die gesetzlichen Regelungen ( SGB VIII, BSHG, SGB III ... )
- zu Empfehlungen und Vereinbarungen
- und der Flankierung des Prozesses durch Europa.

Vor meiner kurzen Zeitreise möchte ich drei Zeitzeugen zu Wort kommen lassen, die quasi Schlaglichter aus berufenem Munde liefern:

1. Der erste Befund stammt aus dem Jahr 1981, also von vor zwanzig Jahren und ist von der „Erfinderin“ der „Einmischungsstrategie“, Ingrid Mielenz:Es ist an der Zeit „Abgrenzung und die Wahrung von Eigenständigkeit der Jugendhilfe aufzugeben und stattdessen sich einzumischen und auseinanderzusetzen“... „Entscheidend für eine solche Entwicklung wird allerdings sein, dass Jugendhilfe ihre ‚Berührungsängste‘ mit ökonomischen, bau- und stadtpolitischen Bereichen überwindet und sich unmittelbar in Wirtschaftspolitik, Arbeitsmarkt, Stadtentwicklung und Sanierung einbringt.“ (Jugendhilfe und berufliche Bildung - Was kann Jugendhilfe gegen Jugendarbeitslosigkeit tun?; In: Neue Praxis 3/81, S.228 ff).

2. Befund. Warnfried Dettling, damaliger Abteilungsleiter Kinder und Jugend im Bundesjugendministerium sprach 1991, also vor 10 Jahren von einer „fragmentierten Jugendpolitik“, die den arbeitslosen Jugendlichen an verschiedene Ämter und Institutionen wie das Arbeitsamt, das Jugendamt oder das Sozialamt verweist, während dabei unklar bleibt, dass „diese verschiedenen ‚Defizite‘ junger Menschen gemeinsame Wurzeln haben und nach integrierten Lösungsansätzen verlangen“ Dettling empfahl daher eine „Jugendhilfe, bei der Arbeitsamt, Jugendamt, Sozialamt, Handwerkskammern und Gewerkschaften zu einer konzertierten Aktion, zu einem inhaltlichen und organisatorischen Verbund“ zusammenkommen. (Warnfried Dettling: Jugendhilfe in Deutschland. Entwicklungen - Probleme - Perspektiven. In: Arbeitsbuch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG); BBJ Consult Materialien 7, Berlin 1991, S.82).

3. Befund: Symptomatisch scheint weitere 10 Jahre später im Jahr 2000 die Einschätzung der bundesdeutschen Situation im europäischen Vergleich, wie sie von zwei Experten wie Christoph Ehmann (Bildungspolitiker) und Jürgen Walter (IG Chemie-Vorstandsmitglied) vorgenommen wird: „Solche regionalen Beratungszentren in Großbritannien und ‚missions locales‘ in Frankreich sind kleine Einheiten, die vermitteln, Verbindungen herstellen, Hilfestellungen geben und die vor allem bei Rückfragen oder nach einem Scheitern erneut zur Verfügung stehen. In Deutschland hingegen werden die ritualisierten Kämpfe und Nichtkommunikationen zwischen Lehrern und Sozialarbeitern, zwischen Sozialbehörden und Bildungsbehörden, zwischen Arbeitsämtern und dem Rest der Welt gepflegt. Die Verteidigung der jeweiligen claims hat massive ökonomische Gründe: die Arbeitsverwaltung zahlt im Benachteiligtenprogramm andere Kopfsätze als die Jugendbehörden in den Programmen der Jugendberufshilfe und die Schulverwaltung bei Berufsfachschulen, auch wenn sich im Kern alle an die gleiche Klientel wenden: Jugendliche ohne Ausbildungsplatz.“ (Ehmann; Walter: Programme mit und ohne Perspektive; in: Frankfurter Rundschau 23.3.2000).

Ich möchte das so stehen lassen und zur noch nicht sehr langen Geschichte der Kooperation in der Jugendberufshilfe kommen.

Mit dem Entstehen der Jugendarbeitslosigkeit ab Mitte der 70-er Jahre in der alten Bundesrepublik Deutschland und der damit einher gehenden Entwicklung von Gegenstrategien in Form von Maßnahmen und Förderprogrammen wuchs ab Anfang der 80-er Jahre die poli-

tische und die fachliche Einsicht, dass eine stärkere regionale und lokale/kommunale Koordination in der Angebotsstruktur gewährleistet werden müsste und es entstand nach und nach auch die ökonomische Notwendigkeit einer Abstimmung der eingesetzten Mittel und Ressourcen.

Die Situation war im Wesentlichen von drei Faktoren geprägt:

1. Das weit gehend unkoordinierte Nebeneinanderent- und -bestehen der Förderinstrumente nach der Systematik des damaligen Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) (heute Kinder- und Jugendhilfegesetz / SGB VIII), des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) (heute SGB III), des Bundessozialhilfegesetzes sowie unterschiedlicher Sonder- und Landesprogramme und schulischer Regelungen und darauf basierender Maßnahmen legte eine „Harmonisierung" nahe.

2. Mit dem Entstehen einer breiten Trägerlandschaft, seien es nun (Berufs-) Bildungs- oder Jugendhilfeträger, schien eine Abstimmung geboten, um Doppelstrukturen, aber auch unnötige Konkurrenz in einem nach wie vor weit gehend korporatistisch organisierten System zu vermeiden.

3. Nicht zuletzt sind die so genannten „Maßnahmekarrieren" zu erwähnen, die ab Anfang der 80-er Jahre erstmals thematisiert wurden: Jugendliche durchliefen verschiedene Maßnahmen nacheinander, ohne dass ein nachhaltiger Integrationseffekt in den Arbeitsmarkt erzielt worden wäre. Der Regelschule folgte eine schulische Berufsvorbereitungsmaßnahme, dieser gegebenenfalls eine weitere, diesmal von Seiten der Arbeitsverwaltung finanzierte Berufsvorbereitungsmaßnahme, worauf sich eine außerbetriebliche Berufsausbildung im Rahmen des damaligen, in der Verantwortung des Bundesbildungsministeriums liegenden Sonder-„Benachteiligtenprogramms", dass später in das AFG integriert wurde, anschloss. Am Ende, als der Übergang von der Berufsausbildung in die Beschäftigung erfolgen sollte, stand die so genannte „Zweite Schwelle", an der ein großer Teil der jungen Menschen scheiterte. Als Lösung blieben Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im zweiten Arbeitsmarkt oder auch die gerade sich entwickelnden Hilfen zur Arbeit und / oder Weiterbildungsmaßnahmen, um den Wert der Arbeitskraft zu erhalten, manchmal in Form einer Umschulungsmaßnahme, weil diese bessere Beschäftigungschancen versprach als der gelernte (Sackgassen-) Beruf. Ich weiß, das Beispiel ist leicht überzogen, aber nicht sehr weit hergeholt. Entsprechend drastisch fiel das Urteil der Experten aus: „Für die Jugendlichen selbst bedeutet dieser Verschiebebahnhof von einer Maßnahme zur anderen die Zerstörung auch der letzten Berufswünsche."(Hans-Joachim Petzold, Wolfgang Schlegel: Qual ohne Wahl - Jugend zwischen Schule und Beruf; Frankfurt am Main 1983, S.121).

## 2.1 Die Einmischungsstrategie

Forderungen nach einer „Poolfinanzierung" wurden laut (und sind bis heute nicht verhallt). Die „Einmischungsstrategie" in der Jugendhilfe wurde geboren (vgl. das eingangs erwähnte Zitat von Ingrid Mielenz) und fand später (1990) als Einmischungsauftrag der Jugendhilfe Eingang in das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Es wurden Strategien entwickelt, die die berufliche Integration junger Menschen an den räumlichen und wirtschaftlichen Strukturen des Gemeinwesens orientierten und zu deren Verbesserung beitragen sollten. Berufsausbildung und Qualifizierung wurde also nicht (mehr) als rein pädagogische Veranstaltung betrachtet, sondern als Teil einer (sozial-)räumlichen und wirtschaftlichen Entwicklung von Stadtteilen, Regionen oder strukturschwachen Gebieten.

## 2.2 Entwicklung von Verbundsystemen

„Verbundsysteme" waren eine praktische Antwort auf die offensichtlich verfahrene Situation, wobei in der praktischen Ausgestaltung unterschiedliche Strategien verfolgt und unterschiedliche Praxismodelle entwickelt wurden. Es wurden vertikale und horizontale Verbundsysteme, sowie trägerinterne und externe Verbünde entwickelt, informelle, integrale, qualitative, additive und moralische Verbünde unterschieden etc. Allen war gemeinsam, Synergie herstellen zu wollen und den „Maßnahmedschungel", in dem immer mehr Jugendliche verschwanden, zu lichten, indem eine planmäßige, koordinierte Zusammenarbeit organisiert werden sollte.

Dabei war die Begriffsverwirrung, die in der Verbunddiskussion dominierte, symptomatisch für die allgemeine Unübersichtlichkeit des Arbeitsfeldes.

Der Grundgedanke eines qualitativen Verbundsystems war der effektive Einsatz vorhandener und die Erschließung neuer Ressourcen im lokalen Zusammenhang. Die koordinierende Funktion des Verbundes sollte alle beteiligten Seiten, die Träger und die politischen Instanzen (Verwaltungen, Parteien, Kammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Bürgermeister und Wohlfahrtsverbände) zusammenführen.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zu-

sammenhang der Versuch des damaligen Bundesministeriums für Frauen und Jugend (heute Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), über die Formulierung einer zwischen 1988 und 1992 aufgelegten Modellversuchsreihe im Rahmen des Bundesjugendplans (heute des Kinder- und Jugendplans des Bundes) unter dem Fördertitel Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit Praxismodelle heraus zu arbeiten, die Antworten auf effektive Verbundsysteme und -strukturen liefern sollten. „Dadurch entstehen zunehmend optimal in die bestehenden Rahmenbedingungen eingepasste Verbundinseln, die beinahe zwangsläufig zu sich wechselseitig komplettierenden Verbünden qualitativer Art zusammenwachsen. Die Rahmenbedingungen hierfür immer günstiger zu gestalten, bleibt gleichzeitig Aufgabe der Politik auf allen (föderalen) Entscheidungsebenen." (Norbert Schneevoigt: Verbundsysteme; in: BBJ Consult Info Nr.25/26 1991, S.13).

Diese optimistische, aus 1991 stammende Annahme des seinerzeit mitverantwortlichen Mitarbeiters des Jugendministeriums, Norbert Schneevoigt, der die Modellphase konzeptionell vorbereitet und begleitet hat, ließ sich schon in ihrer Umsetzungsphase und auch danach nicht halten. Allerdings lieferte sie durchaus Aufschluss über einzelne funktionierende und effektive Wege der Kooperation, die jedoch heterogene, kaum vergleichbare ‚Inseln' blieben. Nichts desto trotz wurde und wird seit dieser Zeit an unterschiedlichsten Orten und auf unterschiedlichsten Grundlagen und Ebenen versucht, Kooperationsbeziehungen aufzubauen, um zur Verbesserung der lokalen und regionalen Situation beizutragen.

## 2.3 Die Änderung gesetzlicher Grundlagen

Die Forderung nach Schaffung günstiger Rahmenbedingungen durch die Politik blieb aber nicht gänzlich ungehört. In den letzten zehn Jahren wurden, beginnend mit dem SGB VIII im Jahre 1990 die sozialgesetzlichen Regelungen dahingehend geändert, dass eine Abstimmung und Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungsträger, aber auch anderer Akteure dem Grunde nach verpflichtend zu erfolgen hat. Dabei hatte die Jugendhilfe durchaus eine Initiativfunktion.

Es sollen an dieser Stelle nicht alle sozialgesetzlichen Regelungen aufgeführt werden, die zur Zusammenarbeit und Kooperation verpflichten bzw. diese anregen und fordern. Ich möchte Sie deshalb auch nicht langweilen, denn ich denke, Sie kennen Ihr Instrumentarium am Besten. Aber ich möchte einige Dinge noch einmal in Erinnerung rufen:

- Im Sozialgesetzbuch (SGB) X („Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten") sind im § 86 und § 95 (1) die Zusammenarbeit der Leistungsträger und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften besonders geregelt und hervorgehoben.
- Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist im §13 („Jugendsozialarbeit"), Absatz 4 von der „Abstimmung der Angebote mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung und Beschäftigung" die Rede; § 78 sieht wiederum die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vor; darüber hinaus haben die Träger öffentlicher Jugendhilfe nach § 81 SGB III („Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen") mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zusammenzuwirken (so u.a. auch mit Schule, Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bundesanstalt für Arbeit, Trägern anderer Sozialleistungen...). Landesrechtliche Regelungen finden sich ausdrücklich und darüber hinausgehend nur im Landesausführungsgesetz zum KJHG in Thüringen.

Da ich hier ja aus Jugendberufshilfesicht zu berichten habe, ist ganz besonders auf den bereits erwähnten Einmischungsauftrag, wie er sich aus dem KJHG ergibt, einzugehen: Familien- und Jugendpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die das Ziel hat, Verbesserungsprozesse im Sozialraum zu initiieren und zu koordinieren. Das Jugendamt als zweigliedrige Behörde (bestehend aus Jugendhilfeausschuss = Politik und der Verwaltung) hat eine „Lizenz zum Einmischen", die sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen ableiten lässt, wie die Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET e.V.) 1998 feststellt:

§ 1, Abs.1 KJHG unterstreicht den Anspruch junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,

§ 1, Abs.3, Satz 4 KJHG formuliert, dass besonders die Jugendhilfe dazu beitragen soll, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen,

§ 8, Abs.1 + 2 KJHG beschreibt das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

je nach Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen; gleichzeitig können sie sich in allen Angelegenheiten der Entwicklung und Erziehung an die öffentliche Jugendhilfe wenden;

§ 16 KJHG weist auf den Anspruch auf Förderung der sozialen und kulturellen Familienarbeit sowie deren Entwicklung und Sicherung als kommunale Aufgabe hin;

§ 36 KJHG enthält wesentliche Vorschriften über die Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten am Gestaltungsprozess der Jugendhilfe;

§ 79 KJHG stellt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die notwendige Gestaltung der Jugendhilfe;

§ 80 KJHG verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einer prozessorientierten Jugendhilfeplanung, besonders unter den formulierten Strukturmaximen des 8. Jugendberichts:

Regionalisierung und Sozialraumorientierung
Lebensweltorientierung
offene Prozessgestaltung
Einmischung
politischer Diskurs
Beteiligung und Partizipation"

(AFET: Netzwerk Jugendhilfe - Allianz der Kräfte. Heft 54/1998, S.111ff).

- Im 1997 verabschiedeten Sozialgesetzbuch (SGB) III („Arbeitsförderung") wird im § 9 (3) die Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltung mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes (Arbeitgeber- / Arbeitnehmerorganisationen, Kammern, berufsständische Organisationen, öffentliche Verwaltungen) hinsichtlich Planung und Abstimmung geregelt; darüber hinaus ist in § 370 (Aufgaben der Bundesanstalt), Absatz 4 festgelegt, dass die Arbeitsämter die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden, insbesondere zur Abstimmung des Einsatzes arbeitsmarkt- und strukturpolitischer Maßnahmen in Verwaltungsvereinbarungen regeln können.
- Im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist in § 8 (2) das Zusammenwirken mit anderen Leistungsträgern verankert, in § 18 (2) und § 19 (4) ist die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, ‚gegebenenfalls' auch den Trägern der Jugendhilfe und anderen auf diesem Gebiet tätigen Stellen geregelt; sie sollen insbesondere bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten zusammenwirken; § 95 sieht wiederum die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vor.
- Das „Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe" vom 20.November 2000 schließlich regelt zwei Gesetzesänderungen bzw. -ergänzungen in SGB III und BSHG, die das Zusammenwirken von Arbeitsamt und Sozialamt erleichtern sollen und die die Rechtsgrundlage zur Durchführung von Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit der beiden Ämter liefern:
- Artikel 1 des Gesetzes legt für das SGB III u.a. fest, dass mit dem neuen § 371a Kooperationsvereinbarungen getroffen werden sollen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren bürgernah und einfach zu gestalten. Hierzu zählen etwa auch gemeinsame Anlaufstellen.
- Artikel 2 regelt für das Bundessozialhilfegesetz analog die Kooperation mit der Arbeitsverwaltung, indem § 18 Absatz 2 um einen entsprechenden Passus ergänzt wird und § 18 a die Durchführung von Modellvorhaben regelt. Diese Modellvorhaben sollen zunächst an 20 Standorten in Deutschland neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen beiden Ämtern erschließen. „Viele der geförderten Arbeitsämter und Sozialhilfeträger werden eine gemeinsame Anlaufstelle einrichten...Die Anlaufstellen wollen Antragstellung, Beratung, Vermittlung und Eingliederungshilfen ‚unter einem Dach' oder ‚aus einer Hand' anbieten." (Sozialpolitische Umschau des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr.6 vom 15.1.2001)

Eine kleine Randbemerkung vorab an dieser Stelle: bei dem offenbar vorhandenen Bedarf und dem angezeigten Interesse gerade in diesem Bereich sollte man schleunigst die Zahl der Modellstandorte erweitern und insbesondere innovative Umsetzungskonzepte berücksichtigen, die vor allem eine gemeinsame Leistungsgewährung vorsehen.

- Schulgesetzliche Regelungen sind im übrigen – wenn überhaupt – nur in Einzelfällen in wenigen Bundesländern und dann sehr allgemein formuliert anzutreffen. Dieser Umstand weist bereits auf einen Schwachpunkt hin, der in der Zusammenarbeit Schule - Jugendhilfe, aber auch Schule - Arbeitsamt hemmend wirkt.

## 2.4 Verabschiedung von Vereinbarungen und Empfehlungen

Begleitet wurden die Debatten der letzten 20 Jahre zur verbesserten Kooperation der für die berufliche Integration junger Menschen zuständigen Stellen von diversen Absichtserklärungen, Rahmenvereinbarungen und Empfehlungen unterschiedlichster Partner zumeist auf bilateraler Ebene. Einige Beispiele, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, denn auf Länder- und insbesondere auf kommunaler Ebene existiert eine Vielzahl an verschiedensten Abkommen, sollen hier genannt werden; es sind – von ihrer überregionalen Bedeutung her - die Wichtigsten:

- Bereits 1982 wurden erste Empfehlungen zur besseren Zusammenarbeit zwischen Bundesanstalt für Arbeit (BA) und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) veröffentlicht;
- 1986 folgten die Empfehlungen des Deutschen Städte- und Landkreistags zum gleichen Thema;
- 1995 wurden die Vereinbarungen Bundesanstalt für Arbeit - AGJ aus dem Jahr 1982 aktualisiert;
- 1996 veröffentlichte die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung Empfehlungen zu innovativen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation lern- und leistungsschwächerer Jugendlicher in der beruflichen Bildung, in denen Koordination und Kooperation einen zentralen Stellenwert einnahmen;
- 1998 folgte von Seiten der BA und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände der Leitfaden für Sozialhilfeträger und Arbeitsämter zur beruflichen Eingliederung Arbeitsloser; er wurde im Januar 2001 aktualisiert;
- 1999 entwickelte die Arbeitsgruppe „Aus- und Weiterbildung“ im von der Bundesregierung initiierten Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit „Leitlinien zur Weiterentwicklung der Konzepte zur Förderung benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener“, in denen eine kooperative Förderung und ein abgestimmter Ressourceneinsatz auf lokaler und regionaler Ebene gefordert wird;
- 2000 wurde von dieser Arbeitsgruppe ein weiterer Beschluss zur „Aus- und Weiterbildung von jungen Migrantinnen und Migranten“ gefasst. Hier wird an verschiedenen Stellen auf die Bedeutung der Zusammenarbeit aller möglichen Stellen und Personen auf den verschiedensten Ebenen hingewiesen. An diesem Beschluss besonders interessant ist die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen, wie Vereine, Verbände und Organisationen, einschließlich der Organisationen der MigrantInnen.
- Ebenfalls im Jahr 2000 schließlich wurden wiederum von der Bundesanstalt für Arbeit die „Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den Kommunen bei der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen“ vorgelegt. Hier heißt es: „Die berufliche und soziale Integration junger Menschen erfordert die Mitarbeit aller Partner: Arbeitsamt, Öffentliche Jugendhilfe, Sozialamt, Schulamt, Amt für Wirtschaftsförderung, Amt für Beschäftigungsförderung, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Innungen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Freie Träger der Jugendhilfe und der Sozial- und Bildungsarbeit, Ausländerbehörden. Die angestrebte regionale Kooperation wird nur erfolgreich sein, wenn diese Partner vor Ort in die Arbeit einbezogen werden."

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass letztgenannte Empfehlungen auch bei der Neuformulierung der Richtlinien zur Durchführung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit – Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung Jugendlicher in der zweiten Fassung vom November 2000 in Artikel 11 Erwähnung finden, indem die zusätzlichen sozialen Betreuungsmaßnahmen für besonders benachteiligte Jugendliche (niedrigschwellige, aufsuchende mobile Jugendarbeit) mit den Trägern der Jugend- und Sozialhilfe abgestimmt werden sollen.

Bei der Fülle an bestehenden Kooperationsvereinbarungen stellt sich die Frage, was sie jeweils vorsehen, wo sie sich unterscheiden und wie ihre Umsetzungspraxis aussieht. Zwei der wichtigsten Vereinbarungen sollen daher an dieser Stelle in aller Kürze vorgestellt werden: die der Bundesanstalt für Arbeit mit der AGJ und die Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit den Kommunen.

Zunächst zur BA – AGJ:

„Die seit den 80er Jahren veränderten Praxisanforderungen, die zum Ende des Jahrzehnts durch die Wiedervereinigung mit gänzlich neuen Herausforderungen in den neuen Bundesländern einher gingen, die Gesetzesreformen in den Bereichen der Arbeitsförderung, Jugend- und Sozialhilfe sowie die Veränderungen in den Lebenslagen Jugendlicher machten 1995 die Aktualisierung der Empfehlungen der BA und der AGJ erforderlich. Diese orientieren auf eine gemeinsame Zielsetzung und die Koordinierung der Angebote speziell zwischen der

Jugendhilfe und der Arbeitsverwaltung und empfehlen u.a., „Planungen rechtzeitig ab(zu)stimmen, relevante Informationen aus(zu)tauschen, spezielle Maßnahmen durch kooperative Formen und Beteiligungen (zu) ergänzen und Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit (zu) nutzen."

Im Einzelnen ist vorgesehen:

- die Institutionalisierung kontinuierlicher örtlicher/regionaler Verbundsysteme i.S. fester Arbeitskreise unter Federführung des Jugendamtes gemäß der §§ 13, 78, 79 KJHG ,
- ein jährlicher Bericht zur Situations- und Bedarfsanalyse sowie
- der Austausch von Informationsmaterial,
- die konzeptionelle Entwicklung der Jugendberufshilfe sowie
- die Initiierung modellhafter Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte unter Beteiligung der Wirtschaft und freier Träger,
- die Koordinierung der Angebote der Jugendberufshilfe und der örtlichen/regionalen Beratungsdienste,
- die Kooperation mit der Berufsschule,
- die Beteiligung von Betrieben und Einbeziehung der Organisationen der Wirtschaft,
- eine Öffentlichkeitsarbeit, die schwer erreichbare Zielgruppen anspricht und die Ziele der Zusammenarbeit verdeutlicht.

In den Empfehlungen Arbeitsverwaltung - Kommunen (2000) werden folgende Aufgaben und Aktivitäten vorgeschlagen:

- Einrichtung einer Anlaufstelle „Ausbildung und Arbeit für Jugendliche";
- Schaffung gemeinsamer Arbeitskreise und Verbünde;
- Erarbeitung eines lokalen Berufsbildungsberichts;
- Entwicklung individueller Eingliederungs- und Förderpläne für die und mit den betroffenen Jugendlichen;
- Gemeinsame Planung und Steuerung von Maßnahmen, insbesondere für besondere Zielgruppen (Alleinerziehende, Ausländische Jugendliche, Spätaussiedler);
- Sicherstellung einer aufsuchenden Sozialarbeit;
- Verabredung besonderer örtlicher Vereinbarungen, angepasst an die jeweiligen örtlichen Bedingungen

Vergleicht man die beiden Dokumente, stellt man fest, dass sich einerseits die Empfehlungen hinsichtlich einer lokalen Koordinierung und Abstimmung decken (Berichte, Informationen, Steuerung, Arbeitskreise), es jedoch auch zwei wesentliche Unterschiede gibt: während die BA-AGJ- Empfehlung der konzeptionellen Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe auch mittels Initiierung von Modellprojekten einen entsprechenden Stellenwert bei misst, legt die BA-Kommunen-Empfehlung einen besonderes Augenmerk auf die unmittelbare Zielgruppenansprache.

## 2.5 Die Flankierung aus europäischer Sicht

Ich möchte jetzt abschließend zu meinem kurzen Rückblick noch auf die europäische Dimension zu sprechen kommen:

Es wird kaum mehr einer behaupten, dass unsere Lebens- und Arbeitsverhältnisse nicht sehr weit gehend auch durch die Europäische Union geprägt werden. Die Politikformulierung und Struktursetzung erfolgt lange nicht mehr allein in einem abgestimmten Prozess zwischen nationalstaatlicher Ebene (Bund) und Ländern und Kommunen, sondern wird zunehmend auch durch die Europäische Ebene (mit-) bestimmt. Davon betroffen sind immer mehr Politikbereiche, wobei als Grundprinzip gilt: die Europäische Union regelt die allgemeinen Rahmenbedingungen und die Umsetzung erfolgt in den Mitgliedsstaaten bzw. in den Regionen sowie auf der kommunalen, lokalen Ebene. Der soziale Bereich und auch die Jugendpolitik waren dabei stets von geringerem Interesse; das hat sich seit dem Lissabonner Gipfel 2000 geändert. Das zurzeit im Entstehen befindliche Weißbuch „Europäische Jugendpolitik" ist Ausdruck davon und wird in besonderem Maße Strukturen für die Zukunft setzen. Auch die Entschließung des Rates der Europäischen Union „Zur sozialen Integration der Jugendlichen" vom 14.Dezember 2000 weist in diese Richtung.

Beredtes Beispiel und Vorreiter für eine solche Entwicklung ist die Europäische Beschäftigungspolitik, für die seit Abschluss des Amsterdamer EU-Vertrages die Europäische Kommission ausdrücklich rahmensetzende Kompetenzen erhalten hat. Dies hat unmittelbare Folgen auch für die berufliche Integration der Jugendlichen. Die Beschäftigungspolitischen Leitlinien geben unter den vier Säulen Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmensgeist, Anpassungsfähigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter die Strategien vor und die Mitgliedstaaten haben diese in so genannten Nationalen Aktionsplänen zu untersetzen und zu konkretisieren. Grundsätzlich ist dabei die Zielgruppe der Jugendlichen besonders zu berücksichtigen, wobei zu gewährleisten ist, dass kein junger Mensch länger als ein halbes Jahr arbeitslos sein darf, ohne dass ihm ein entsprechendes berufliches Integrationsangebot gemacht wurde.

Zur Umsetzung ihrer Strategien haben die politischen Institutionen der Europäischen Union für die Beschäftigungspolitik auch den Stellenwert der Vernetzung und Kooperation sowie des lokalen Raums erkannt. Zur Illustration seien hier einige wenige Beispiele aufgeführt:

Neben den bereits seit 1997 existierenden Territorialen Beschäftigungspakten ist die Strategie der Kommission, die Beschäftigung vor Ort zu fördern und die lokale Dimension für die europäische Beschäftigungsstrategie fruchtbar zu machen, besonders zu nennen. Sie basiert auf der bereits in den Beschäftigungspolitischen Leitlinien für das Jahr 2000 hervorgehobenen Strategie, „der besonderen Rolle und der besonderen Verantwortung der lokalen und regionalen Organe, der übrigen Partner auf regionaler und lokaler Ebene sowie der Sozialpartner in stärkerem Maße Rechnung zu tragen." (Europäische Kommission: Die Beschäftigung vor Ort fördern - Eine lokale Dimension für die europäische Beschäftigungsstrategie. KOM (2000) 196 vom 7.4.2000).

Das Konzept der lokalen Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen sieht kommunale Beschäftigungsbündnisse vor; dabei soll insbesondere untersucht werden, „wie die Akteure auf örtlicher Ebene - einschließlich der kommunalen Gebietskörperschaften, der Unternehmen des 'Dritten Systems' sowie der Solidarwirtschaft oder des gemeinnützigen Sektors, der Sozialpartner und der staatlichen Arbeitsvermittlungsstellen - aber auch die Akteure auf höheren Ebenen....den Prozess der Arbeitsplatzschaffung/-erhaltung auf lokaler Ebene unterstützen können". Im Anhang zu der Mitteilung heißt es schließlich unter dem Stichwort 'Partnerschaft': „Nach einem bedeutsamen Paradigmenwechsel bei Entwicklungsfragen gilt Beschäftigungspolitik nicht mehr nur als Angelegenheit von politischen Entscheidungsträgern und Wirtschaftsakteuren, sondern als Anliegen der Gesellschaft insgesamt. Darum ist eine sinnvollere Koordinierung nicht nur bei örtlichen Akteuren erforderlich, sondern auch zwischen institutionellen Ebenen. Als grundlegende Voraussetzung für erfolgreiche Strategien der örtlichen Beschäftigungsentwicklung muss daher das Bemühen angesehen werden, lokale Partnerschaften zu gründen, in denen sich alle maßgeblichen Kräfte eines Bereichs zusammenfinden."(ebd.

Die jüngste in diesem Zusammenhang relevante Kommissionsmitteilung über die Durchführung innovativer Maßnahmen nach Artikel 6 der ESF-Verordnung vom Januar diesen Jahres sieht vor, vorrangig lokale Beschäftigungsstrategien zu fördern, wobei lokale Aktionspläne für Beschäftigung, und die Einbeziehung der Beschäftigungsdimension in sämtliche lokale Politiken Priorität haben. Gefördert werden u.a. Netze für die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch, Studien und auch Demonstrationsprojekte (vgl. KOM (2000) 894 vom 12.01.2001).

Es müssen an dieser Stelle auch die Gemeinschaftsinitiativen (GI's) als Teil des Europäischen Sozialfonds erwähnt werden. Die neue GI EQUAL im Bereich der so genannten Humanressourcen soll im Rahmen des neuen Förderzeitraums von 2000-2006 sektorale und regionale Entwicklungspartnerschaften fördern, die insbesondere zu einer Strukturverbesserung führen. In den beschäftigungspolitischen Leitlinienentwürfen für die Gemeinschaftsinitiativen ist als Gemeinsamkeit für förderfähige Maßnahmen beispielsweise festgelegt, dass der Aufbau regionaler Partnerschaften zu forcieren ist; diese sollen neben Gebietskörperschaften auch die Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen und Arbeitsämter, Einrichtungen der Wirtschaftsförderung sowie der Aus- und Weiterbildung einschließen (vgl.: Mitteilung zur Festlegung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative Equal; Abl. C 127 vom 5.5.2000).

Die Erfahrungen, die mit den früheren Gemeinschaftsinitiativen (Adapt, Employment) gemacht wurden, belegen nachdrücklich, dass ohne regionale Kooperation und Vernetzung die Wirkung der eingesetzten Mittel und der Maßnahmen verpuffen.

Danach geht die Initiative zur Kooperation

- „in der Regel von der lokalen bzw. regionalen Ebene aus und bezieht möglichst viele öffentliche, private wie gemeinnützige Akteure vor Ort im Sinne einer längerfristigen regionalen Entwicklungskoalition ein.... Die regionale Netzwerkbildung sollte nicht sich selbst überlassen werden. Eine Koordinierung der Eigeninteressen aller an der Entwicklung Beteiligten ist unumgänglich. ... Entscheidend ist dann natürlich die Frage, wer diese Vorgänge regional moderiert, coacht und führt. .... Eine Struktur für die Entwicklung eines Regionalmanagements bildet eine lokale Agentur, die als unabhängige Stelle unterschiedliche Zugänge der Akteure ermöglicht und als Schnittstelle zwischen Bündnispartnern, Projektträgern sowie weiteren kooptierten Partnern fungiert“ (aus einem Erfahrungsbericht zu regionalen und transantionalen Kooperationen in den Gemeinschaftsinitiativen; in: Brandaktuell 4 / 2000).

Die Reihe der strategischen Ansätze zur Förderung des lokalen Raums und der Vernetzung nicht nur im Bereich der Beschäftigungspolitik

durch die EU ließen sich beliebig fortsetzen, insbesondere wenn man weitere Bereiche der Europäischen Förderpolitiken, etwa die Regionalpolitik, aber auch die Bildungs-/Berufsbildungspolitik untersuchte. Ich will es bei den erwähnten Beispielen belassen, aber betonen, dass wir gerade im lokalen – kommunalen Raum zukünftig sehr viel stärker mit der Europäischen Dimension und den hier begründeten Instrumenten und Strategien rechnen müssen.

## 3. Von der Theorie zur Praxis – ein Blick in die Gegenwart oder: wo stehen wir heute in der Jugendberufshilfe?

Betrachtet man die Entwicklungen der letzten zwanzig Jahre, aber auch der jüngsten Zeit im Bereich der beruflichen Integration junger Menschen unter dem Blickwinkel aufeinander bezogener, transparenter und integrierter politisch-finanzieller, organisatorisch-inhaltlicher und fachlicher Konzeptionen und Strukturen sowie unter dem Blickwinkel der quantitativen und qualitativen „Versorgung“ der jungen Menschen kann man folgendes Fazit ziehen:

- Jugendarbeitslosigkeit ist trotz aller zusätzlichen Bemühungen - man denke nur an das Sofortprogramm „Jugend mit Zukunft" (JumP) der Bundesregierung, die diversen Landesprogramme, wie z.B. Jugend in Arbeit in NRW (um nur eines zu nennen), oder insbesondere auch die verschiedenen kommunalen Programme - nach wie vor unverantwortlich hoch und scheint von daher trotz der Vielzahl und Vielfalt der Maßnahmen und Angebote eher auf qualitative Defizite hinzuweisen. Regionale Disparitäten in quantitativer Hinsicht, insbesondere in den gesamten neuen Bundesländern, sind dabei die Ausnahme von der Regel. Vieles deutet also eher auf das Problem der Zielgruppenerreichung und der Attraktivität der angebotenen Fördermaßnahmen hin sowie auf eine mangelnde „Passgenauigkeit“ im Berufseinmündungsprozess. Ich will das, bevor ich auf die Praxis der Kooperation zu sprechen komme, etwas näher ausführen.

1. Die Frage, was Regel und was Ausnahme ist im System der beruflichen Integration junger Menschen verschwimmt zunehmend. In einer Analyse des Berufsbildungsberichts 1997 kommt Frank Braun vom Deutschen Jugendinstitut zu dem Ergebnis, das von den zwei Dritteln eines Altersjahrgangs, die nach wie vor das Berufsausbildungssystem durchlaufen (wollen), lediglich noch 60 %, also drei von Fünfen im Rahmen einer traditionellen betrieblich-schulischen (dualen) Ausbildung oder einer vollzeitschulischen Ausbildung in das Ausbildungssystem einmünden und 40 % in so genannte Ergänzungsangeboten (Berufsvorbereitung, außerbetriebliche Ausbildung, Sonderprogramme, sonstige „Verwahr"maßnahmen). Ganz zu schweigen von der „Staatsquote", die mittlerweile den diversen Förderprogrammen insbesondere zur Förderung der (betrieblichen) Berufsausbildung aus öffentlichen Mitteln zu Grunde liegen und in den neuen Bundesländern bis zu 80 % aller Ausbildungsverhältnisse, in Berlin bis zu 60 % ausmachen.

2. Es fehlt dem gesamten Berufsintegrationssystem an Transparenz und Koordination und es kommt zu konkurrierenden Programmen, Instrumenten und auch Zielgruppen. Die Folge sind Ausbildungen und Qualifizierungen erster und zweiter (und dritter) Klasse mit unterschiedlicher finanzieller Ausstattung und unterschiedlicher Bezahlung der TeilnehmerInnen. In der weiteren Folge bilden sich unterschiedliche Qualitäten der Anbieter und Träger, der Maßnahmen an sich und der verschiedenen Lernorte heraus. Der Lernort Betrieb wird mancherorts zum knappen Gut und ist zum Teil nur über Praktika erreichbar. Folge ist, dass sich die betroffenen Jugendlichen in erheblichem Maße dem System entziehen und verweigern. Die Erfolge des Sofortprogramms JumP waren u.a. ja diesem Umstand geschuldet.

„Besonders benachteiligte Jugendliche entwickeln auf Grund anhaltender Misserfolge zunehmend Schwellenängste, die deutlich werden bei der Kontaktaufnahme zu Beratungs- und Betreuungsdiensten, beim Ansprechen zur Teilnahme auf Maßnahmen mit konkreten fachlichen und theoretischen Anforderungen sowie bestimmten Verpflichtungen.... Sie entziehen sich Bildungsangeboten und verfestigen Verhaltensmuster (Überlebensstrategien), die einer eigenverantwortlichen Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben entgegenstehen.... Selbst für Experten in diesem Arbeitsbereich ist eine wenig überschaubare und wenig transparente Angebotspalette entstanden." (Aus den Empfehlungen BA-Kommunen).

Angesichts dieser Lage, dieses immer unübersichtlicher werdenden Maßnahmedschungels und eines intransparenten Berufsvorbereitungs- und Ausbildungsstellen(ersatz)marktes stellen sich mehrere Fragen:

- Wer landet wo und warum?
- Welchen Wert haben insbesondere die diversen, kaum zu durchschauenden Ersatzmaßnahmen ?
- Welche Vermittlungs- und Feststellungsverfahren liegen dem System zu Grunde und

wie sieht die Vermittlungsgenauigkeit aus ?
- regelt auf lokaler Ebene das System von Angebot und Nachfrage ?

Folgerichtig entstehen auf lokaler Ebene mannigfaltige Versuche, Licht in das Dickicht der Maßnahmen zu bringen, Beratung und Orientierung zu geben und auch ordnend in die Strukturen einzugreifen. So werden zum Beispiel – wie in Wiesbaden oder Offenbach - Agenturen beauftragt, den Berufseinmündungsprozess zu unterstützen und zu lenken. Bleiben wir in Hessen: Das Land wandelt seine flächendeckenden Beratungsstellen für arbeitslose Jugendliche in Fachstellen zur Koordination auf lokaler Ebene um und schafft daneben kommunale Leitstellen, die beratend und begleitend tätig werden sollen, die Stadt Frankfurt veröffentlicht ein „Frankfurter Dschungelbuch", einen Wegweiser durch Angebote und Maßnahmen der Jugendberufshilfe.

Die Liste könnte unendlich fortgesetzt werden. Über das lokale hinaus gehende Transparenz würde sich darüber nicht herstellen. Eine bundesweite flächendeckende Struktur von kooperativen Abstimmungssystemen ist zurzeit nicht in Sicht, im Gegenteil bleiben einzelne Versuche der Vernetzung und Kooperation eher die Ausnahme, sie bleiben Inseln. Daran ändern auch die dargestellten entsprechend modifizierten Gesetzesgrundlagen oder die unterschiedlichen Empfehlungen und Vereinbarungen auf Bundesebene oder gar die Europäische Beschäftigungsstrategie nichts.

## 3.1 Formen der Kooperation

Dennoch hat sich in den letzten Jahren eine Vielzahl und Vielfalt an Praxis entwickelt, es finden sich sehr unterschiedliche Definitionen und Formen von Kooperation. Wir haben uns diese „Inseln" nicht nur im Rahmen eines im Oktober 2000 vorgelegten Gutachtens für das BMBF und die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung „Zum Zusammenwirken der verschiedenen Stellen" angeschaut, sondern regelmäßig auch im Rahmen unserer Beratungstätigkeit für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe Formen und Effekte der Kooperation untersucht.

Unter Kooperation und Vernetzung werden häufig bilaterale und kleinteilige Vereinbarungen und Zusammenarbeit verstanden werden, komplexere Formen der Kooperation oder auch der Vernetzung sind eher selten anzutreffen. Definiert man Kooperation aber als systematisch betriebene Zusammenarbeit aller wesentlichen Akteure der Jugendberufshilfe eines bestimmten Sozialraums zur Schaffung abgestimmter Angebote zur beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher sowie der aktiven Abstimmung, Steuerung und Gestaltung einer lokalen Jugendberufspolitik, muss man feststellen, dass noch viel Entwicklungsarbeit zu leisten ist.

Immerhin ist jedoch durch die „Renaissance" der Sozialraumorientierung in der Jugend(berufs-)hilfe die Chance einer Belebung und Dynamisierung vernetzter Hilfeformen gegeben. Die Initiierung des Programms „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten" durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Verknüpfung der Programmelemente mit dem Förderkonzept „Soziale Stadt" birgt neue Chancen für eine weitere Profilierung und Verbreitung vernetzter sozialer Arbeit. Dabei sollte und kann durchaus an den bereits vorliegenden Erfahrungen unterschiedlicher Praxismodelle angeknüpft werden. Denn da, wo Kooperation systematisch und längerfristig betrieben wird, führt sie zu einer integrativen örtlichen Infrastruktur, die ein aufeinander abgestimmtes und bedarfsorientiertes Ausbildungs- und Beschäftigungssystem für benachteiligte Jugendliche ermöglicht.

Aus der Praxis der bisher entwickelten Projekte und Modelle zur Umsetzung lokaler Kooperationsvorhaben lassen sich verschiedene Organisationsformen herausfiltern.

Es finden sich Kooperationen
- zum Daten- und Informationsaustausch, insbesondere zur Angebot-Nachfrage-Situation
- zur qualitativen und quantitativen Abstimmung und Steuerung der Angebote und Maßnahmen vor Ort
- zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Berichterstattung
- zur Beratung und Begleitung der Zielgruppen
- zur besseren Zusammenarbeit der Akteure (der Ämter, der Wirtschaft, der Berufsschule, der Träger, der Beratungsdienste...)
- zum Austausch und zur Weiterbildung der an der beruflichen Integration unmittelbar beteiligten Personen (Ausbilder, Meister, Lehrer, Sozialpädagogen) oder der mittelbar beteiligten Personen (Multiplikatoren, Projektleiter, VertreterInnen von Institutionen etc.)

## 3.2 Erkenntnisse aus existierenden Kooperationsvorhaben

Folgt man den wesentlichen Erkenntnissen des genannten Gutachtens und hier insbesondere der „best-practice-research", aber auch unseren eigenen Praxiserfahrungen können

folgende wesentliche Ergebnisse festgehalten werden:

- es wird der Befund bestätigt, dass funktionierende Kooperations-, Vernetzungs- und Verbundstrukturen eher die Ausnahme als die Regel sind; dort wo Kooperationsstrukturen bestehen, führen sie zu einer Verbesserung der Situation für die Adressaten, zu mehr Transparenz und zu einer besseren Abstimmung der Angebote;
- Kooperation funktioniert nur dort effektiv, wo eine politische Absicherung, nach Möglichkeit von höchster Stelle, gegeben ist und entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden; das bedeutet zunächst zwar einen höheren Arbeitsaufwand, mit der Zeit werden Kooperationsstrukturen aber zur Selbstverständlichkeit und „amortisieren" sich;
- die Kooperation mit Schule und Wirtschaft wird vergleichsweise vernachlässigt, eine Kooperation mit Stadt- oder Regionalplanung / Strukturpolitik findet man so gut wie gar nicht; es dominieren Kooperationsbezüge zwischen Jugendamt, Sozialamt und Arbeitsamt sowie mit und zwischen freien Trägern der Jugendhilfe und der (Berufs-) Bildungsarbeit;
- allerdings mangelt es selbst innerhalb des Systems Jugendhilfe an Zusammenarbeit, etwa zwischen Jugendsozialarbeit und mobiler Jugendarbeit oder mit offener Jugendarbeit oder mit außerschulischer Bildungsarbeit (Kulturarbeit, politische Bildungsarbeit, internationale Jugendarbeit etc.)
- eine Abstimmung des Finanzmitteleinsatzes, geschweige denn eine Poolfinanzierung ist nicht anzutreffen;
- die gesetzlichen Grundlagen sind im Grunde ausreichend formuliert; allerdings fehlen für zentrale verbindliche Anlauf- und Beratungsstellen aus Sicht der Jugendhilfe klarere gesetzliche Regelungen; dazu kommt, dass zwar Kooperation grundsätzlich vorgesehen und gewünscht ist, aber unklar bleibt, wer dafür verbindlich Sorge zu tragen hat;
- Kooperation bedeutet in den seltensten Fällen auch Partizipation der Adressaten; insofern ist eine soziale Koproduktion unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen zumindest erschwert;
- Kooperation wird häufig verhindert durch unterschiedliche Ämterkulturen (etwa Arbeitsamt – Jugendamt), durch unterschiedliche Rollen- und Selbstverständnisse und vielfältige Formen von (Ressort-) egoismen; es geht um Ängste vor „Machtverlust", um anstehende sonstige Belastungen (etwa Arbeitsamt 2000, Bezirksreform hier in Berlin, etc.); ein Grund Kooperation „jetzt gerade nicht" nicht abzulehnen, aber auf die lange Bank zu schieben, findet sich im Zweifelsfall immer;
- Anlass für Kooperation, insbesondere zwischen Jugendämtern und Arbeitsämtern ist häufig aus Sicht der Kommunen ihre prekäre Haushaltslage. In einer Befragung aller deutschen Jugendämter wurde mit 73 % aller Nennungen als größtes Jugendproblem zwar die Jugendarbeitslosigkeit genannt. Dem gegenüber steht der durch die Kommunen zur Verfügung gestellte geringe (Mittel-)Einsatz zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

In einer (Zwischen-)Auswertung der Umsetzung der Empfehlungen Bundesanstalt für Arbeit - AGJ zur besseren Zusammenarbeit kommen die Landesarbeitsämter beispielsweise zu dem Ergebnis, dass sich die Jugendämter weit gehend ihrer Verantwortung entziehen und diese den Arbeitsverwaltungen zuschieben.

„Während nach den Berichten der Landesarbeitsämter die Herstellung persönlicher Kontakte wesentlich dazu beigetragen hat, die Zusammenarbeit erheblich zu verbessern, ist in einigen Bezirken die Bereitschaft der Jugendämter an einer Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern eher zurückhaltend zu beurteilen. Dort liegt die Gewichtung der Prioritäten der Jugendämter auf anderen Gebieten, z.B. der Sucht- und Gewaltprävention, kulturelle Freizeitangebote u.a.. Angesichts der prekären Haushaltslage der Kommunen und Landkreise steht bei diesen Jugendämtern häufig eine weitere finanzielle Entlastung durch Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit im Vordergrund. Nicht selten ist zu beobachten, dass die Jugendämter die Personenkreise, die der personenbezogenen Jugendhilfe zuzuordnen sind, den Arbeitsämtern zuleiten, um kostenträchtige Jugendhilfeeinrichtungen zu umgehen." (Aus einer internen Informationsunterlage der Bundesanstalt für Arbeit zu den Erfahrungen in der Umsetzung der Zusammenarbeit Arbeitsverwaltung- zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe vom 3.7. 1997).

Diese Tendenz ist mit der Auflage des Sofortprogramms der Bundesregierung JumP eher manifestiert worden; insbesondere Artikel 11 des Sofortprogramms („Soziale Betreuung...") wird auf kommunaler Ebene intensiv genutzt, um im Grunde originäre Aufgaben der Jugendhilfe („Aufsuchende, mobile Jugendarbeit") kostenseitig auf die Arbeitsverwaltung „abzuschieben". Siehe hierzu auch Anhang 1

## 4. Handlungsempfehlungen: ein Blick in die Zukunft

Bevor ich auf die konkreten Handlungsempfehlungen zu sprechen komme, möchte ich hervorheben, dass das Thema Kooperation und Vernetzung zwar von herausragender Bedeutung bei der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen ist, aber es mindestens drei weitere zentrale Themenbereiche gibt, die aus Sicht vieler Experten anzugehen sind und die Kooperation vor Ort erheblich erleichtern und beflügeln würden: Diese Themen sind:

1. Der Bau einer Brücke zwischen Regel und Ausnahme;
2. Die Flurbereinigung des Maßnahme- und Förderdschungels;
3. Die Individualisierung und Flexibilisierung des beruflichen Integrationsprozesses.

1. Es muss eine Brücke zwischen Regel und Ausnahme gebaut werden. Das Versagen des „normalen" Systems, insbesondere in den neuen Bundesländern und die stetig wachsenden Anforderungen an dasselbe einerseits und das aufgebaute und entwickelte Know-How und die materielle Ausstattung bei den verschiedensten Trägern der Maßnahmen (berufs- und sozialpädagogischer Natur) andererseits legen den Schluss nahe, dass es zu einer konsequenten Lernorterweiterung kommen muss, in dem Betriebe, Berufsschule und außerbetriebliche Einrichtungen Lernortverbünde errichten, die alle Jugendlichen, die sich beruflicher Qualifizierung befinden, in unterschiedlichem Tempo durchlaufen können. Zugleich würde eine solche „Pluralisierung" der Lernorte (auch unter Berücksichtigung weiterer Lernorte und -arten wie Auslandsaufenthalte, Seminare, Projekte, Freiwilligendienste etc.) insbesondere kleineren Betrieben die gewachsenen Anforderungen an Kompetenzvermittlung in einem abgestimmten Prozess abnehmen, einen breiteren Kompetenzerwerb ermöglichen, sowie zu einer Entstigmatisierung der „Benachteiligten" führen, da es nur noch ein Regelsystem mit unterschiedlichen Lernorten und Gewichtungen gäbe. Die Ghettos der Benachteiligtenförderung würden geöffnet ebenso wie das knappe Gut „Lernort Betrieb".

2. Es ist eine „Flurbereinigung" des Maßnahme- und Förderdschungels durchzuführen. Die „problematische Überdifferenzierung von Programmen und Maßnahmetypen und eine absolut unproduktive Zersplitterung von Zuständigkeiten, Ressorts und Programmphilosophien" führen zu Steuerungsblockaden und zur Desorientierung von Jugendlichen. Die Angebotsseite muss daher radikal gelichtet und vereinfacht werden und zugleich für besondere Problemlagen individuelle Wege und Lösungen zulassen;

3. Der berufliche Integrationsprozess muss individualisiert und flexibilisiert werden. Die „Dutzendware" von der Stange mit Namen „Maßnahme" im 12-er, 24-er, 36-er, etc. Paket gehört beendet. Das heißt, es muss eine Differenzierung der Bildungsangebote auf einer einheitlichen Folie geben. Transparenz in den Maßnahmen und eine Festlegung deren jeweiligen Wertes sollte das Ziel sein. Als Modell könnte ein modulares, bausteinartiges System dienen, das Wahl- und Pflichtbausteine kennt und entsprechende Validierungen und Zertifizierungen vorsieht, die in einem Qualifizierungspass dokumentiert werden. Dabei sollte auch die starre zeitliche Regelung von zwei, drei oder dreieinhalb Jahren für eine Regelausbildung aufgegeben werden, zugunsten einer offenen, für die so genannten Benachteiligten auch längeren, etwa fünfjährigen Bildungszeit, die im Rahmen des systematisch entwickelten Bausteinsystems, die zu einheitlichen Abschlüssen führt, durchlaufen wird und die die Grundlagen für ein lebenslanges Lernen legt. Begleitende Lotsen- und Beratungssysteme (analog zur Studienberatung für StudentInnen) sind zur Umsetzung unabdingbar.

Um nicht missverstanden zu werden: es geht nicht um eine vorbehaltlose Individualisierung und zeitliche Streckung der Berufsbildung; wer zügig lernt, sollte belohnt werden. Und es müssen auch kollektive Lernprozesse initiiert werden, um der ohnehin wachsenden Tendenz der Auflösung sozialer Bezüge entgegen zu wirken; kollektive Lernprozesse haben nicht nur ihren (sozial-) pädagogischen Wert, zur Vermittlung von Teamfähigkeit etc., sondern auch von Solidarität und sozialer Identität. Hierbei kann insbesondere die Sozialraumorientierung wertvolle Hilfe leisten.

Aber es geht auch um eine Flexibilisierung und Entbürokratisierung in der Organisierung der Angebote, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Bildungsinteressen der Adressaten aber auch der Qualifikationsbedarfe der Wirtschaft. Eine solche Reform würde m. E. nicht nur lokale/regionale Koordination und Vernetzung voraussetzen, sondern wie gesagt auch beflügeln.

Aus den verschiedenen existierenden Praxismodellen und aus der Analyse der gesetzlichen und programmatischen Rahmenbedingungen lassen sich einige grundlegende Handlungsempfehlungen resp. Anforderungen heraus filtern, die sich auf die drei genannten Ebenen Gesetze, Programme, Praxis beziehen. Diese Empfehlungen beruhen ebenfalls im wesentlichen auf dem erwähnten Gutachten der BBJ

Servis. Insbesondere für die Empfehlungen auf der praxisorientierten Ebene gilt, dass sie - wie es auch in den Empfehlungen der BA zur Zusammenarbeit mit den Kommunen heißt - den jeweiligen lokalen Bedingungen angepasst werden müssen.

## 4.1 Die juristische Ebene:

- es sollte verbindlich geregelt werden, dass es zur Sicherstellung lokaler Kooperationsbeziehungen kommt. Das führt zur Frage, wer verantwortlich ist, „den Hut auf hat" und als Motor fungiert: zweitrangig ist dabei zunächst die Organisationsform, das „Wie?" und die Frage, wer für das operationelle Geschäft zuständig ist; ob es zum Beispiel ein Rotationsverfahren in der Verantwortung gibt oder eine Delegierung Herstellung der Kooperationsbezüge an eine dritte (intermediäre) Stelle. Im Grunde läuft eine verbindlichere Regelung auf entweder die Arbeitsverwaltung oder die Kommune (Jugend- und Sozialamt) zu;
- auch die Frage der Schaffung von (unabhängigen) Informations- und Beratungsstellen und die Aufstellung individueller Hilfepläne im Sinne eines Casemanagement sollten verbindlicher geregelt werden;
- über die Möglichkeit der Schaffung von gepoolten Fördertöpfen sollte auch auf der juristischen Seite nachgedacht werden; es wird interessant sein, welche Erfahrungen mit der Experimentierklausel im Rahmen der Zusammenarbeit Arbeitsämter - Sozialämter insbesondere mit der gemeinsamen Leistungsgewährung gemacht werden. Hier sollte mehr Mut und Kreativität entwickelt werden und insbesondere ein erweitertes Praxisfeld ermöglicht werden;
- schließlich sollten die rechtlichen Vorschriften zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften ausgebaut werden.

## 4. 2 Die programmatische Ebene

- zukünftige Förderprogramme sollten – wie dies im Programm E&C bereits geschieht – den Kooperationsaspekt stärker berücksichtigen; sie sollten in ihrer Struktur vereinfacht und damit transparenter werden; insbesondere sollten sie vermeiden, neue Doppelstrukturen aufzubauen;
- grundsätzlich sollten zukünftige Förderprogramme darauf untersucht werden, inwieweit sie mit europäischen Förderstrategien harmonieren und diese entsprechend genutzt werden können; darüber hinaus sollten die Programme grundsätzlich eine Beteiligung und eine Kofinanzierung von mehreren Partnern vorsehen; über Modelle der Poolfinanzierung ist nachzudenken;
- die existierende Fördersystematik sollte – wie eingangs bereits erwähnt – radikal entschlackt und individualisiert werden; stattdessen müssen „passgenaue" Qualifizierungswege in sinnvollen Förderketten, die durch individuelles Casemanagement begleitet werden, gefördert werden; örtliche Clearing-Stellen, vorzugsweise beim örtlichen Träger der Jugendhilfe angesiedelt (siehe Fachstellen-Modell in Hessen), sollten zusätzlich initiiert werden.

## 4. 3 Die praxisorientierte Ebene

- Die Zielsetzungen der Kooperation muss für alle deutlich sichtbar und der politische Wille muss vorhanden sein; Kooperation muss den Beteiligten (der Jugendberufshilfe, den beteiligten Stellen, der Region, der Stadt, der Wirtschaft, den Jugendlichen) Vorteile bringen, muss sich lohnen;
- Die Aufgabenstellungen und das Tätigkeitsfeld muss klar definiert sein; insbesondere bei breitem und arbeitsteiligem Betätigungsfeld muss ein umfassender Informationsaustausch und Transparenz angestrebt werden. Aufgaben können sein: Erstellung von Analysen und Berichten, Ermittlung von Angebot und Nachfrage, Planung und Abstimmung; Informationsvermittlung, Beratung, Organisation von Kommunikation und Kooperation, sowie von Partizipation der Adressaten, Kompetenzvermittlung, Erfahrungsaustausch. Die Aktivitäten sollten sich sowohl auf die einzelnen Jugendlichen beziehen als auch auf die Struktur der Maßnahmen und Angebote vor Ort. Soweit sich die Aktivitäten auf die Jugendlichen direkt beziehen, sollten sie sich als niedrigschwellige Anlauf – und Beratungsstellen profilieren, die im Sinne des Casemanagement eine individuelle Berufswegeplanung und Problemlösungs- bzw. Integrationsstrategie leistet. Diese Aufgaben können und sollten jedoch auch getrennt von den Koordinationsfunktionen erfolgen;
- die Form der Kooperation sollte in einer transparenten Struktur, in einem Organisationsmodell festgelegt werden; Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, aber auch Arbeits- und Rollenteilungen auf allen Ebenen müssen klar geregelt sein; dies betrifft Initiator und Motor, Lenkung und Steuerung, Arbeitskreise, sowie Anlaufstellen für die Jugendlichen. Für die zentrale Steuerung kann eine externe neutrale Einrichtung oder eine (zusammengelegte) öffentliche Verwaltung eingerichtet werden,

die eine hohe Akzeptanz aller benötigt;

- es sollen möglichst alle relevanten Partner einbezogen werden, neben Arbeitsamt und den verschiedenen kommunalen Ämtern wie Sozialamt, Jugendamt, Amt für Wirtschaftsförderung sind dies insbesondere auch die Schulen / Berufsschulen und die Wirtschaft, die Stadt- und Regionalplanung, die Sozialpartner und die zivilgesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen;
- die Entwicklung und der Aufbau der Kooperationsbeziehungen erfordert viel Energie und muss als mehrjähriger Prozess organisiert sein, der zudem einen entsprechenden personellen und zeitlichen Aufwand erfordert; diese Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden;
- die potenziellen Trägerkonkurrenzen und (absehbaren) Streitigkeiten zwischen und in den beteiligten Verwaltungen dürfen den Kooperationsprozess nicht blockieren und müssen offen gelegt werden; hierzu bedarf es der Professionalisierung und Sensibilisierung der Beteiligten, auch und vor allem in den betroffenen Ämtern. Als sinnvoll haben sich in diesem Zusammenhang neutrale, „intermediäre" Organisationen erwiesen, die die Moderation und das Coaching übernehmen und ausgleichend wirken. Siehe hierzu auch Anhang 2.

## 5. Resumee

Ich komme zum Schluss:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Anspruch auf eine umfassende Kooperation (und Vernetzung), wie sie sowohl von der EU-Kommission als auch zum Beispiel in den Empfehlungen Bundesanstalt für Arbeit - Kommunen formuliert sind, zwar grundsätzlich richtig und dringend zu verwirklichen ist, in der Fläche aber noch viel zu tun ist und der Königsweg zu ihrer Umsetzung nicht existiert. Zu viel hängt von lokalen Rahmenbedingungen, Strukturen und jeweiligen Akteuren ab. Insofern trifft die Empfehlung der Bundesanstalt für Arbeit zur Zusammenarbeit mit den Kommunen den Kern, indem sie hervorhebt, dass die Rahmenvereinbarung durch örtliche Vereinbarungen untersetzt werden müssen, um den unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen und den gewachsenen Strukturen zu entsprechen. Dennoch gibt es - wie gesehen - Standards, an denen zu orientieren sich lohnt. Letztlich hängt die Frage der Kooperation eindeutig aber auch vom politischen Willen der Verantwortlichen und dem Engagement Einzelner vor Ort, nicht zuletzt auch von der „Chemie" der einzelnen Personen ab. Die angesprochenen unterschiedlichen „Kulturen“ gilt es zu überwinden.

Dabei sind sicherlich die zur Zeit existierenden, Kooperation verhindernden oder erschwerenden Faktoren auf gesetzlicher und programmatischer Seite zu beseitigen. Ein Programm analog zu E&C oder zum Modellprogramm Zusammenarbeit Arbeits- und Sozialämter könnte und wird weitere Aufschlüsse über das Funktionieren liefern, würde zunächst aber nur weitere Inseln schaffen. Ich denke, es ist an der Zeit, in die Fläche zu wirken und insgesamt zu einer Strukturreform zu kommen. Handlungsleitend sollten die von mir genannten Maximen sein: Brücken bauen zwischen Regel und Ausnahme, Maßnahmedschungel beseitigen und zugleich individuelle Integrationsstrategien organisieren, regionale/lokale Arbeitsmarkt- und Ausbildungsagenturen zur Koordination und Kooperation resp. Steuerung und zur individuellen Problemlösungsfindung schaffen.

Die (wieder ge-) wachsende Bedeutung des Sozialraums und die Rückverlagerung der Verantwortung für die gesellschaftliche, soziale und berufliche Integration auf die lokale Ebene hat für die Jugendberufshilfe einen besonderen Stellenwert:

- der oft proklamierten Lebens- und Arbeitsweltorientierung wird Leben eingehaucht, indem statt der Kunstwelt „Maßnahmeträger“ der Betrieb, die Schule, das Wohnumfeld, die Nachbarschaft, das Soziale und das Kulturelle Integration (wieder) organisieren und somit zugleich selbst zum (entpädagogisierten) Lernfeld werden;
- die existierende Zergliederung pädagogischer Prozesse kann aufgehoben werden zu Gunsten eines ganzheitlichen Lernens, das umfassende Fach- und Schlüsselqualifikationen und Methodenkompetenzen an unterschiedlichen Lernorten mit unterschiedlichen Lernkulturen vermittelt;
- die Adressaten der Integrationsbemühungen können wieder zu Subjekten ihrer „Sozialitäten“ (Timm Kunstreich) werden, indem partizipatorische Strategien und Konzepte entwickelt werden, die die jungen Menschen zu Produzenten und die Professionellen zu Koproduzenten des Sozialen machen.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Ihre Aufmerksamkeit.

**Anhang 1**

## Zusammnefassung Erkenntnisse aus der Praxis

- **Positive Folgen der Kooperation:**
  Transparenz
  Verbesserung für die Adressaten
  Abstimmung der Angebote

- **Kooperationspartner außerhalb der Jugendhilfe:**
  Häufig: Jugend- & Sozialamt; Arbeitsamt, freie Träger der Jugendhilfe & der (Berufs-) Bildung
  Seltener: Schule und Wirtschaft

- **Kooperationspartner Innerhalb der Jugendhilfe**
  Kaum: Stadt- oder Regionalplanung
  Adressaten (Partizipation

- **Voraussetzungen:**
  politische Absicherung
  Ressourcen

- **Hindernisse/Erschwernisse:**
  klarere gesetzliche Regelungen hinsichtlich
  - Zuständigkeit für Kooperation
  - Anlauf- und Beratungsstellen
  Ämterkulturen
  Ressortegoismen
  Prekäre Haushaltslage der Kommunen

- **„Offene Posten“:**
  Poolfinanzierung
  Konzepte der Partizipation

**Anhang 2**

## Zusammnefassung Handlungsempfehlungen

- **Festlegung der Verantwortung:**
  Verbindliche Regelung von Informations- und Beratungsstellen
  Prüfung der „Mittelpoolung“
  Ausbau der Vorschriften zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- **Programmatische Ebene:**
  Kooperationsaspekt stärker berücksichtigen
  Doppelstrukturen vermeiden
  Harmonisierung mit europäischen Förderstrategien
  Kofinanzierung von mehreren Partnern vorsehen
  Entschlackung der Fördersystematik; Individualisierung

- **Praxisorientierte Ebene:**
  Transparente Zielsetzungen
  Nutzen und Vorteile
  Klare Aufgabenstellungen
  Klare Struktur, eindeutiges Organisationsmodell
  Vielfalt der Partner
  Ausdauer und Ressourcen
  Offenheit und Professionalisierung
  Sensibilisierung